



ÖEL-Konzept

Klausur- und Führungskräfteetagung

7. und 8. März 2014

Unterschleißheim



Art. 6 Abs. 1 BayKSG

Örtliche Einsatzleitung

- (1)** ¹Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Schadensort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. ²Diese leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.



Art. 6 Abs. 1 BayKSG

Örtliche Einsatzleitung

- (1)** ¹Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung, ihrer Aufgaben am Schadensort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. ²**Diese leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.**



Art. 6 Abs. 2 BayKSG

Örtliche Einsatzleitung

- (2)** ¹Die Katastrophenschutzbehörde soll vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benennen.
- ²Sie soll bestimmen, dass diese bei Katastrophen bereits vor einer Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 die Einsatzleitung wahrnehmen dürfen, jedoch die Entscheidung der Katastrophenschutzbehörde nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich herbeizuführen haben.



Art. 15 Abs. 1 BayKSG

Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

- (1) ¹Zur Bewältigung von Schadensereignissen, die keine Katastrophen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, soweit wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. ²Art. 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit entsprechende Anwendung; die Stellung der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz bleibt unberührt.



Einführung DV 100 für Örtliche Einsatzleitungen in Bayern

- ▶ S 1 Personal / Innerer Dienst
- ▶ S 2 Lage
- ▶ S 3 Einsatz
- ▶ S 4 Versorgung
- ▶ *S 5 Presse- und Medienarbeit*
- ▶ *S 6 Informations- und Kommunikationswesen*

- ▶ Fachberaterin / Fachberater und
Verbindungspersonen



Richtlinie Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung – UG-ÖEL – (1995)

Die UG-ÖEL unterstützt den ÖEL nach dessen Weisungen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ▶ Einrichten der Örtlichen Einsatzleitung und Kennzeichnen ihres Standorts,
- ▶ Information der Führungsgruppe Katastrophenschutz – FüGK – bzw. des Ansprechpartners FüGK über Standort und Kommunikationsverbindungen,



Richtlinie Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung – UG-ÖEL – (1995)

- ▶ Herstellen, Aufrechterhalten und ggf. Betreiben der Kommunikationsverbindungen zur Katastrophenschutzbehörde, den eingesetzten Kräften und sonstigen beteiligten Dienststellen und Einrichtungen,



Richtlinie Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung – UG-ÖEL – (1995)

Lagebedingt kommen als weitere Aufgaben in Betracht:

- ▶ Unterstützen des ÖEL bei der Erkundung der Lage,
- ▶ Unterstützen des ÖEL bei der Einsatzplanung,
- ▶ Unterstützen des ÖEL bei der Koordinierung und Überwachung aller im Katastrophengebiet eingesetzten Kräfte,
- ▶ Führen der Lagekarte,
- ▶ Führen des Einsatztagebuchs.



Neukonzeption Aus- und Fortbildung für Örtliche Einsatzleiter in Bayern

▶ Grundlehrgang

- 1 Woche an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried
- Pilotlehrgang Juli 2013

▶ Abschlusslehrgang

- 1 Woche an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried
- Pilotlehrgang März 2014

▶ Fortbildung

- Jährlich 1-tägige *oder alle zwei oder drei Jahre mehrtägige* Fortbildungsveranstaltungen zu Schwerpunktthemen

▶ Rezertifizierung nach 5 Jahren und Punktesystem?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

